

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = Obstetrica : la revue spécialisée des sages-femmes**

Band (Jahr): **121 (2023)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kindesschutz: Die wichtige Rolle der Fachpersonen

Kinderschutz Schweiz ist eine unabhängige, privatrechtliche Stiftung und gesamtschweizerisch tätig. 2020 wurden die Empfehlungen für Fachpersonen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und frühe Kindheit überarbeitet und neu aufgelegt. Stéphanie Djabri-Vanhooydonck, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Co-Programm-Verantwortliche, erläutert die wichtigsten Elemente.

TEXT:
STÉPHANIE DJABRI-VANHOODYDONCK

Jedes Kind hat das Recht, in Schutz und Würde aufzuwachsen und sich gesund zu entwickeln (Kindeswohl). Damit dies gelingt, müssen Eltern/Sorgeberechtigte ihrer Erziehungsaufgabe und Sorgfaltspflicht nachkommen. Fachpersonen können bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützen.

Kontexte von Gewalt

Vernachlässigung ebenso wie psychische, physische oder sexualisierte Gewalt an Kindern können zu erheblichen Schädigungen der Entwicklung und Bewusstseinsbildung führen¹ und müssen somit als Kindeswohlgefährdung betrachtet werden, genauso wie das Miterleben von häuslicher Gewalt. Gewalt kann zum Beispiel aus Überforderung, Stress, Erschöpfung, eigenen Erziehungsmustern, psychischer Belastung oder (Sucht-)Erkrankungen entstehen. Das Ausmass der Gefährdung hängt von unterschiedlichen Faktoren ab wie etwa Alter,

Entwicklungsstand des Kindes, Art der Beziehung zur Gewalt ausübenden Person, Form, Dauer und Schwere der Misshandlung, Zugriffsmöglichkeiten auf Schutzfaktoren oder Zeitpunkt der Erkennung.² Auch 2022 waren sehr junge Kinder besonders oft von Misshandlungen betroffen: Knapp ein Fünftel aller Meldungen der schweizerischen Kinderkliniken betrafen Kinder im ersten Lebensjahr und knapp 45% aller erfassten Kinder waren jünger als sechs Jahre.³

Fachpersonen, die regelmässig mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien arbeiten, haben deshalb eine Schlüsselrolle, Belastungen/Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und diese innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit angemessen ab-

² Hauri, A., Iseli, D., Zingaro, M. (2022). Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit. Berner Fachhochschule. Bern: Haupt Verlag, S. 28-29.

³ An der Befürchtung, dass gerade bei den jüngsten Kindern die Dunkelziffer für unerkannte Misshandlungen auch besonders hoch sein dürfte, muss leider festgehalten werden.



Pädiatrie Schweiz (2023). Nationale Kinderschutzstatistik 2022: www.paediatricschweiz.ch

¹ Bei Kurzzeitfolgen etwa Angststörungen, Depressionen, Ess- und Schlafstörungen, delinquentes Verhalten. Bei Langzeitfolgen auch Traumata, Suchtverhalten, weitere Störungen (Persönlichkeit, dissoziative, sexuelle, in sozialen Beziehungen).

In der frühen Kindheit ist dies umso relevanter, als dass Säuglinge und Kleinkinder aufgrund ihrer grösseren Verletzlichkeit schnell existentiell gefährdet sind.

zuwenden. Dies ist in der frühen Kindheit umso relevanter, als dass Säuglinge und Kleinkinder aufgrund ihrer grösseren Verletzlichkeit und Abhängigkeit von Betreuungspersonen schnell existentiell gefährdet sind.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist somit genaues Hinschauen und angemessenes Handeln – sprich das Vorgehen bei Verdacht – zentral. Oft entscheidet dies, ob das Kind rechtzeitig den notwendigen Schutz und die Eltern die nötige Unterstützung erhalten. Konkret bedeutet dies drei wesentliche Handlungsschritte, wie folgt beschrieben:

1. Frühe Anzeichen sowie Risiko- und Schutzfaktoren identifizieren

Das bedeutet, sich kindesschutzspezifisches Fachwissen anzueignen, denn erkennen kann man nur, was man kennt.

Um frühe Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie Schutz- und Risikofaktoren des Kindes und seiner Familie zu erfassen, sind folgende Beobachtungsebenen⁴ dabei unter anderem relevant:

- Kind: Befindlichkeit, Erkundungsverhalten, Selbstregulation, Entwicklung;
- Interaktion Kind-Betreuungsperson: Auffälligkeiten, Passung;
- Betreuungsperson: Erziehungsverhalten, Fürsorglichkeit;
- Lebensumstände: Wohn- und Betreuungssituation.
- Bei einem Verdacht, Ruhe bewahren – kein übereilter Aktivismus. Zwischen Gefühlen, Beobachtungen, Aussagen und Hypothesen unterscheiden und diese schriftlich festhalten.

⁴ Brunner, S. (2020). Früherkennung von Gewalt in der frühen Kindheit. Leitfaden für Fachperson im Frühbereich. Bern: Kinderschutz Schweiz, S. 27-37. www.kinderschutz.ch (siehe Kästchen rechts)

2. Ersteinschätzung des Risikos vornehmen

Eine Ersteinschätzung der Situation ist zentral, sollte aber nie im Alleingang, sondern stets im Mehraugenprinzip und in der interdisziplinären Verbundarbeit vorgenommen werden⁵, um einen Verdacht zu erhärten oder zu entkräften. Bestehende Einschätzungs- und Entscheidungshilfen dafür nutzen⁶.

⁵ Kolleg*innen, interne Fachperson für Kinderschutz, Leitung, anonym bei externen Fachstellen.

⁶ Zum Beispiel Leitfäden von Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch (siehe auch Kästchen unten).



3. Angemessenes Handeln

Empfehlungen:

- Klärung der Fallführung (Lead, Verantwortung, Rollen und Aufgaben) in der Verbundarbeit, damit kein Kind durch die Maschen fällt.
- Bei fachlichen oder persönlichen Unsicherheiten jederzeit Fachstellen⁷ zum anonymisierten Austausch einschalten. Situationen, bei denen man an seine Grenzen gerät, weiterleiten.

⁷ Unter anderen Mütter-Väterberatung, Kinderschutzgruppen und -dienste, Opferberatungsstellen oder direkt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).



Leitfadenreihe zur Früherkennung und Frühintervention



Kinderschutz Schweiz hat Informationsbroschüren für Fachpersonen in den Bereichen Medizin, Soziales und frühe Kindheit herausgegeben, die detaillierte Informationen (unter anderem Epidemiologie, rechtliche Aspekte, Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) und konkrete Empfehlungen enthalten. Die Broschüren können von der Webseite von Kinderschutz Schweiz als Print bestellt oder kostenlos heruntergeladen werden.



Brunner, S. (2020). Früherkennung von Gewalt in der frühen Kindheit. Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich. Bern: Kinderschutz Schweiz. www.kinderschutz.ch



Lips, U. et al. (2020). Kindesmisshandlung – Kinderschutz Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis. www.kinderschutz.ch

- Während des gesamten Vorgehens Kinderrechte wahren: Das Kind und seine Bedürfnisse stets ins Zentrum stellen. Weitere Schritte transparent mit den Eltern/Sorgeberechtigten besprechen, an der Lösungsfindung beteiligen, sofern dies dem Kindeswohl dient, und mit Fingerspitzengefühl beraten und begleiten.
- Datenschutz ist Personenschutz: Situationen dürfen nur mit dem Einverständnis der Eltern/Sorgeberechtigten weitergegeben oder anonymisiert unter Fachpersonen besprochen werden. Vorbehalten sind Kindeswohlgefährdungen (vergleiche

- Berufsgeheimnis, siehe weiter unten).
- Fachpersonen wie Hebammen, die dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch

Durch ihr genaues Hinschauen leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Kinder in der Schweiz. ☉

Eine Meldung ist keine Denunziation oder Strafanzeige, sondern hilft zu erkennen, wer Unterstützung braucht.

Art. 321 unterstehen, sind gemäss Art. 314c des Zivilgesetzbuches seit dem Jahr 2019 meldeberechtigt, ohne vom Berufsgeheimnis entbunden werden zu müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Abhilfe (mehr) leisten können, um eine vermutete oder erhärtete Kindeswohlgefährdung abzuwenden⁸. Eine Meldung ist keine Denunziation/Strafanzeige, sondern hilft zu erkennen, wer Unterstützung braucht⁹.

Schlüsselrolle der Hebamme

Als Fachperson haben Hebammen eine Schlüsselrolle bei der Früherkennung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen.

⁹ Mit einer Meldung auf Kindeswohlgefährdung erhält die KESB den Auftrag zu prüfen, ob eine solche vorliegt. Sie klärt die Situation des Kindes und der Familie ab und trifft, sofern nötig, die geeigneten Massnahmen zur bestmöglichen Unterstützung. Für Fachpersonen empfiehlt sich, der Familie den Grund einer Meldung zu erklären oder sie zumindest darüber zu informieren. Ausnahmen sind akute Kindeswohlgefährdungen (zum Beispiel Misshandlungen, Vergewaltigungen), bei denen unverzüglich die Polizei, die KESB oder der Notarzt einzuschalten sind, um Soforthilfe einzuleiten. Ausserhalb der Öffnungszeiten können Pikettendienste angerufen werden. Siehe dazu auch Artikel «Zehn Jahre KESB: Wie funktioniert sie?», *Obstetrica*, Ausgabe 6/2023: <https://obstetrica.hebamme.ch>

AUTORIN



Stéphanie Djabri-Vanhooydonck, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Co-Leiterin des Programms «Schutzfaktoren und Qualität im Kinderschutz» bei Kinderschutz Schweiz. www.kinderschutz.ch, stephanie.djabri-vanhooydonck@kinderschutz.ch



Weiterbildung

Im Rahmen der Weiterbildung des Schweizerischen Hebammenverbandes wird Kinderschutz Schweiz eine Fortbildungsveranstaltung mit dem Titel «Häusliche Gewalt mit Kindern früh erkennen und angemessen handeln» durchführen. Die Schulung findet am 17. Mai 2024 anlässlich des Schweizerischen Hebammenkongresses vom 16. und 17. Mai 2024 in Baden statt.



Informationen und Anmeldungen folgen unter www.e-log.ch



Melderegelung: www.kokes.ch



Online-Infoveranstaltung
6.12.2023 um 17.30 Uhr

Ich werde Hebamme MSc

«Im Master-Studiengang an der Berner Fachhochschule werde ich optimal auf das sich rasant entwickelnde Gesundheitswesen vorbereitet. Das vermittelte Wissen verhilft mir, ein tiefes Verständnis für die verschiedenen Aspekte der Geburtshilfe und Gesundheitsförderung zu gewinnen. Ich kann somit aktiv die Geburtserfahrung für Mütter und Familien verbessern.»

Jessica Soldati, Master-Studentin Hebamme
Hebammenexpertin Frauenklinik Inselspital Bern, freipraktizierende Hebamme

→ Jetzt informieren und anmelden

► Gesundheit

bfh.ch/msc-hebamme

Schweizerischer Hebammenverband
Fédération suisse des sages-femmes
Federazione svizzera delle levatrici
Federaziun svizra da las spendreras



16./17.5.2024
Trafo Baden | AG

**Schweizerischer
Hebammenkongress**
**Congrès suisse
des sages-femmes**
**Congresso svizzero
delle levatrici**

Klartext reden!
Parlez des non-dits!
Parlare del non detto!

schweizerischer-hebammenkongress.ch

